

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dorothea Schäfer (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Lieferung genussuntauglichen Fleisches nach Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 976** vom 12. September 2007 hat folgenden Wortlaut:

Aktuellen Presseinformationen zufolge ist genussuntaugliches Fleisch durch einen Betrieb im bayerischen Wertingen auch nach Ludwigshafen gelangt.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Welche Mengen genussuntauglichen Fleisches sind aus besagtem Betrieb in Bayern nach Ludwigshafen gelangt?
2. Muss von weiteren Lieferungen genussuntauglichen Fleisches nach Rheinland-Pfalz ausgegangen werden, die bisher noch nicht bekannt geworden sind?
3. Gab es darüber hinaus im laufenden Kalenderjahr sonstige Fälle von Lieferungen bzw. Verkauf genussuntauglichen Fleisches nach Rheinland-Pfalz und, falls zutreffend, um welche Mengen Fleisch handelt es sich dabei?
4. Wie häufig erfolgt in der Regel die Kontrolle von Fleisch verarbeitenden Betrieben in Rheinland-Pfalz?
5. Werden aufgrund der Vorkommnisse derzeit zusätzliche Kontrollen in Fleisch verarbeitenden Betrieben des Landes durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form?
6. Sieht die Landesregierung zusätzlichen Handlungsbedarf und falls dies zutrifft, wie sehen die geplanten Maßnahmen aus?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen betreffen u. a. Sachverhalte, mit denen die Staatsanwaltschaft befasst ist. Eine Beantwortung der Fragen kann insoweit nur erfolgen, als dass das laufende Verfahren nicht beeinträchtigt wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 976 der Abgeordneten Dorothea Schäfer (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach bisherigem Kenntnisstand ist ein Unternehmen in Ludwigshafen von dem Betrieb in Wertingen/BY beliefert worden. Hinsichtlich der Frage der Genussuntauglichkeit zum Lieferzeitpunkt und evtl. entsprechender Mengen können aus den vorgenannten Gründen derzeit keine Aussagen getroffen werden.

Zu Frage 2:

Bei „genussuntauglichem Fleisch“ muss unterschieden werden zwischen

- a) solchem, das rechtskonform als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3 (gem. Artikel 6 der VO [EG] Nr. 1774/2002) in Verkehr gebracht wird. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine frei handelbare Ware.

b. w.

- b) Material, das zwar als Lebensmittel deklariert in Verkehr gebracht wurde, jedoch seine Lebensmittel-Eigenschaften zuvor verloren hat und tatsächlich als K3-Material hätte deklariert werden müssen.

Bezüglich des unter Buchst. a aufgeführten Materials liegen für Rheinland-Pfalz keine separaten Zahlen vor. Gemäß den Angaben eines Branchenverbandes wurden im Jahr 2006 in Deutschland insgesamt 1 178 728 Tonnen Material der Kategorie 3 verarbeitet (vgl. auch http://www.stn-vvtm.de/fakten_zahlen.php und die Antwort der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 16/5242). Betriebe, die eine einschlägige Zulassung zum Umgang mit Material der Kategorie 3 besitzen, können rechtskonform mit diesem Material beliefert werden. Daher ist es möglich, dass derartige Betriebe in Rheinland-Pfalz mit Material der Kategorie 3 beliefert worden sind.

Unter dem unter Buchst. b beschriebenen Material kann man u. a. das so genannte „Gammelfleisch“ subsumieren. Wenn genussuntaugliches Material in die Lebensmittelkette gelangt, geschieht dies dann aber in eindeutig rechtswidriger Weise und nach unserer Einschätzung in der Regel mit krimineller Energie.

Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in Bayern ist mittlerweile auch bekannt geworden, dass der Betrieb in Wertingen in den Monaten September und Oktober 2006 in drei Lieferungen insgesamt rund 22 Tonnen Fleisch, deklariert als „Rindfleisch ohne Knochen und Rindfleischabschnitte“, an die rheinland-pfälzische Betriebsstätte eines nordrhein-westfälischen Unternehmens geliefert hat. Nach Aussage der bayerischen Behörden hat es sich bereits zum Lieferzeitpunkt um K3-Material gehandelt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Zu Frage 3:

Es ist im laufenden Kalenderjahr zur amtlichen Kenntnis gelangt, dass in zwei Fällen ein Unternehmen mit insgesamt 4 981 kg Fleisch beliefert wurde, welches als genussuntauglich einzustufen war. Die Lieferungen wurden vom belieferten Unternehmen zurückgewiesen. Die zuständigen obersten Landesbehörden aller Länder sowie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurden hierüber informiert.

Zu Frage 4:

Die amtlichen Kontrollen der Fleisch verarbeitenden Betriebe erfolgen risikoorientiert. Die Festsetzung der Kontrollintervalle durch die amtliche Lebensmittelüberwachung orientiert sich hierbei entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) an den Kriterien

- Betriebsart,
- Verhalten des Unternehmers,
- Verlässlichkeit der Eigenkontrollen und
- Hygienemanagement

und ist insoweit betriebsspezifisch.

Zu Frage 5:

Die Kontrollintensität wurde bereits im Zuge der früheren Skandale um „Gammelfleisch“ erhöht. Wie in der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 229 – Landtagsdrucksache 15/362 – dargelegt, führen die von der Landesregierung betriebene Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen und risikobasierte Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung konsequenterweise zu gezielten Kontrollen. Die Qualität der Kontrolle und nicht pauschal deren Häufigkeit sind dabei ausschlaggebend.

Zu Frage 6:

Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder haben sich auf der 3. Verbraucherschutzministerkonferenz am 13./14. September 2007 dafür ausgesprochen, dass das illegale Einschleusen ungeeigneter Materialien in die Lebensmittelkette erschwert werden muss und für derartiges Material eine EU-weite Einfärbpflicht erforderlich ist. Eine nationale Regelung kann nur ein erster Schritt sein. Die EU-rechtliche Ermächtigung für die Mitgliedstaaten, nationale Regelungen zur Einfärbung von K3-Material zu treffen, befindet sich derzeit im Entwurf.

In Rheinland-Pfalz werden im Rahmen der Kontrollen der Betriebe, in denen K3-Material anfällt (z. B. Schlachtbetriebe), die Dokumentationen zum Verbleib dieses Materials streng kontrolliert.

Margit Conrad
Staatsministerin